

Antrag

der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP

und

Stellungnahme

des Ministeriums Ländlicher Raum

MEKA II – Umsetzung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. welche Änderungen produzierende Betriebe bei der Umsetzung von MEKA II zu beachten haben;
2. welche Stellungnahme sie dazu abgibt, dass in Problem- und Sanierungsgebieten derartige Auflagen zu beachten sind, dass in einzelnen Kulturen, z. B. beim Kartoffelanbau, Schwierigkeiten auftreten, die in der Konsequenz bis zur Aufgabe der Kultur führen können;
3. wie sich die Vorschriften zur Bewässerung mit den Aufgaben des Beregnungsinformationsdienstes in Einklang bringen lassen;
4. welche ausreichende Entschädigung für Ernteausschlag ggf. durch Schäden wegen der Untersagung der Beregnung bei Frost gewährt wird;
5. welche Erklärung sie zu den gegensätzlichen Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes im Hinblick auf die Richtlinien zur Grundbodenbearbeitung und Begrünung hat;
6. welche Planungssicherheit für Betriebe noch gegeben sind, deren Bodenwerte durch Anbaubeschränkungen in Sanierungsgebieten gefallen sind;
7. wie oft die Werte bei der Bestimmung des Nitratgehaltes zur Feststellung der Einhaltung von Grenzwerten gemessen werden;

8. welche Fachverbände und Fachbehörden zu MEKA II gehört wurden, welche Vorschläge und Stellungnahmen diese abgegeben, welche davon berücksichtigt bzw. abgelehnt wurden und weshalb;

II.

eine Anhörung zu MEKA II von Fachverbänden und Fachbehörden durch den Ausschuss für den ländlichen Raum durchzuführen.

24. 03. 2000

Dagenbach, Schonath, Eigenthaler, Hauser, Huchler REP

Begründung

Für die Umsetzung von MEKA II ist die Einhaltung von Auflagen notwendig, die in vielen Fällen dazu führen wird, dass der Anbau verschiedener der Einkommensverbesserung dienender Kulturen derart erschwert wird, dass sich auch diese nicht mehr lohnen. Dadurch wird gleichzeitig der Bodenwert herabgesetzt, was die Kreditwürdigkeit einzelner Betriebe gefährden kann. Von landwirtschaftlichen Betrieben wird beklagt, dass Stellungnahmen von Fachbehörden und Fachverbänden, die auf solche produktionserschwerende Bestimmungen hingewiesen haben, zum Nachteil der Landwirtschaft unberücksichtigt geblieben sind.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 18. März 2000 Nr. Z(23)–0141.5/371 F nimmt das Ministerium Ländlicher Raum im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Die Punkte I. 1. und 8. sowie II. befassen sich mit dem Marktentlastungs- und Kulturlandschafts-Ausgleich (MEKA), während die Punkte I. 2. bis 7. die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) betreffen. Die Fragen zum MEKA werden deshalb zusammenfassend beantwortet.

I. 1. Welche Änderungen produzierende Betriebe bei der Umsetzung von MEKA II zu beachten haben;

I. 8. Welche Fachverbände und Fachbehörden zu MEKA II gehört wurden, welche Vorschläge und Stellungnahmen diese abgegeben haben, welche davon berücksichtigt bzw. abgelehnt wurden und weshalb;

II. Eine Anhörung zu MEKA II von Fachverbänden und Fachbehörden durch den Ausschuss für den ländlichen Raum durchzuführen.

Zu I. 1., I. 8. und II.:

MEKA II ist ebenso wie der alte MEKA ein Angebot an die Landwirte, extensivierende, der Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft dienende Produktionspraktiken anzuwenden. Die Förderung kann gewährt werden sowohl für Betriebe, die bereits in der Vergangenheit die Maßnahmen durchgeführt haben und sich für mindestens 5 Jahre verpflichten, die Maßnahmen weiterzuführen (Beibehaltung), als auch für Betriebe, die sich für 5 Jahre verpflichten, die Maßnahmen neu einzuführen (Einführung).

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Es handelt sich insgesamt um freiwillige Maßnahmen, die der Betrieb entsprechend seiner Organisation entweder schon durchgeführt hat oder in Zukunft durchführen wird. Die Prämienhöhe ist nach Vorgaben der EU so berechnet, dass neben den durchschnittlich entstehenden zusätzlichen Kosten, Ertragsminderungen usw. unter Beachtung auch möglicher Einsparungen an Produktionsmitteln, ein Anreiz von 20 % der entstehenden Aufwendungen eingerechnet ist. Es bleibt jedem einzelnen Landwirt überlassen, anhand der betriebsindividuellen Gegebenheiten an einzelnen Maßnahmen teilzunehmen oder nicht. Sinnvollerweise wird ein Landwirt an den einzelnen Maßnahmen nur dann teilnehmen, wenn in seinem Betrieb die Prämie höher ist als die damit verbundenen Kosten. Es kann daher nicht davon die Rede sein, dass die Umsetzung von MEKA II und die damit verbundenen Auflagen in vielen Fällen dazu führen werden, dass der Anbau verschiedener, der Einkommensverbesserung dienender Kulturen, derart erschwert wird, dass sich diese – wie in der Begründung des Antrags angeführt – nicht mehr lohnen. Sollte tatsächlich ein solcher Fall in der Praxis vorkommen, dann muss von der Antragstellung für die betreffende Maßnahme im MEKA II abgeraten werden.

MEKA II wird von der Europäischen Kommission als Agrarumweltprogramm zu 50 % kofinanziert. Gemäß den einschlägigen Vorschriften der EU ist die gesamte Förderung des ländlichen Raumes, wozu auch die Agrarumweltmaßnahmen gehören, in einem Maßnahmen- und Entwicklungsplan für Baden-Württemberg zusammenzufassen. Bevor der Plan der EU vorgelegt wird, ist ein Konsultationsverfahren erforderlich. Diese Konsultation hat unter Beteiligung der Sozial- und Wirtschaftspartner am 5. Juli 1999 stattgefunden. Der Maßnahmen- und Entwicklungsplan Baden-Württemberg ist daraufhin bei der EU notifiziert worden und wird derzeit dort bearbeitet. Die Landesregierung sieht – wenn die Kontinuität des MEKA in Baden-Württemberg sichergestellt und die von der EU vorgesehenen Mittel abgerufen werden sollen – keine Möglichkeit, Änderungen, die sich aus einer eventuellen Anhörung von Fachverbänden und Behörden durch den Ausschuss für Ländlichen Raum und Landwirtschaft ergeben würden, in das Genehmigungsverfahren einzuführen.

I. 2. Welche Stellungnahme sie dazu abgibt, dass in Problem- und Sanierungsgebieten derartige Auflagen zu beachten sind, dass in einzelnen Kulturen, z. B. beim Kartoffelanbau, Schwierigkeiten auftreten, die in der Konsequenz bis zur Aufgabe der Kultur führen können;

Zu I. 2.:

Die Regelungen der neuen SchALVO konzentrieren sich auf Gebiete mit höheren Nitratbelastungen. Die Auflagen bei einzelnen Kulturen können zu wirtschaftlichen Nachteilen führen, die auszugleichen sind. In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass es den Landwirten vielfach gelungen ist, auf die Anforderungen mit entsprechenden Anpassungsmaßnahmen in ihren Betrieben zu reagieren.

I. 3. Wie sich die Vorschriften zur Bewässerung mit den Aufgaben des Beregnungsinformationsdienstes in Einklang bringen lassen;

Zu I. 3.:

Um den Anforderungen der SchALVO gerecht zu werden, ist die nutzbare Feldkapazität (Maß für die Wasserhaltefähigkeit des Bodens) und die aktuelle Bodenfeuchte zu bestimmen.

Die Bestimmung der Feldkapazität muss nicht mit wissenschaftlichen Methoden erfolgen, Schätzwerte, wie sie in Karten vorliegen, sind ausreichend. Diese werden den Landwirten für die wichtigsten Bodenarten zur Verfügung gestellt. Informationen zur aktuellen Bodenfeuchte erhält der Landwirt z. B. aus Berechnungen des Beregnungs-Informations-Dienstes (BID) oder durch Messungen im Boden, welche z. B. mit Sensoren durchgeführt werden können.

I. 4. Welche ausreichende Entschädigung für Ernteausfall ggf. durch Schäden wegen der Untersagung der Beregnung bei Frost gewährt wird;

Zu I. 4.:

Den betroffenen Landwirten wird in Problem- und Sanierungsgebieten ein Pauschalausgleich von 165 Euro je ha gewährt. Zusätzlich kann der Landwirt in Sanierungsgebieten einen flächenbezogenen Sonderausgleich erhalten. Unabhängig davon steht wie bisher die Möglichkeit des Einzelausgleiches offen, wenn mit den genannten Pauschalen die finanziellen Einbußen nicht ausgeglichen sind.

I. 5. Welche Erklärung sie zu den gegensätzlichen Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes im Hinblick auf die Richtlinien zur Grundbodenbearbeitung und Begrünung hat;

Zu I. 5.:

Die terminlichen Vorgaben des Novellierungsentwurfes der SchALVO zur Grundbodenbearbeitung und zum Einsatz von bodenschonenden Saatverfahren, wie Mulch- oder Direktsaat, stehen grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist es erforderlich, insbesondere in Wasserschutzgebieten, in denen das Grundwasser erheblich mit Nitrat belastet ist oder bereits die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung überschritten sind, die Nitratauswaschung in das Grundwasser zu minimieren. Einen wesentlichen Beitrag hierzu kann die Bodenruhe im Winter leisten, die der SchALVO-Novellierungsentwurf unter bestimmten Randbedingungen vorsieht. Dabei lassen sich in aller Regel die Belange des Bodenschutzes angemessen berücksichtigen. Die Vorgaben der Begrünung von Ackerflächen nach der Ernte der Hauptfrucht im Herbst ist eine Maßnahme, die aus Sicht des Bodenschutzes zu begrüßen ist, da sie beispielsweise erosionsmindernd wirken kann.

I. 6. Welche Planungssicherheit für Betriebe noch gegeben ist, deren Bodenwerte durch Anbaubeschränkungen in Sanierungsgebieten gefallen sind;

Zu I. 6.:

Die Einstufung der Wasserschutzgebiete in Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebiete erfolgt in Abhängigkeit der Nitratbelastung des in den Wasserschutzgebieten gewonnenen Rohmischwassers. Die Einstufung bleibt solange wirksam, bis die Voraussetzungen zur Einstufung gemäß § 5 Abs. 1 des SchALVO-Novellierungsentwurfes über die Dauer von drei aufeinander folgenden Jahren nicht mehr vorliegen. Ein als Sanierungsgebiet eingestuftes Wasserschutzgebiet bleibt für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren Sanierungsgebiet mit entsprechenden Ausgleichszahlungen. Die Einhaltung von bestimmten Bodennitratwerten ist Voraussetzung für den Ausgleich und nicht Grundlage für die Einstufung als Problem- und Sanierungsgebiet. Bei Nicht-

einhalten der Bodennitratwerte sind zusätzliche Aufzeichnungspflichten zu erfüllen.

I. 7. Wie oft die Werte bei der Bestimmung des Nitratgehaltes zur Feststellung der Einhaltung von Grenzwerten gemessen werden;

Zu I. 7.:

Der SchALVO-Novellierungsentwurf sieht vor, dass der Nitratstickstoffgehalt der Böden im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. November wie bislang einmal jährlich ermittelt werden kann, um die Einhaltung der in § 7 des Novellierungsentwurfes aufgeführten Überwachungswerte zu überprüfen.

In Vertretung

Arnold

Ministerialdirektor